



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2016

Heilbad Heiligenstadt, den 22.12.2016

Nr. 42

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekämpfung der Geflügelpest	... 337
Anordnung von Maßnahmen gemäß § 65 und § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 23 Tiergesundheitsgesetz sowie § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung - Allgemeinverfügung	
Öffentliche Stellenausschreibungen	
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Regional- und Bauleitplanung im Bauaufsichtsamt	... 339
Zahnärztin/Zahnarzt im Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst im Gesundheitsamt	... 340
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Kfz-Zulassung	... 341

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 65 und § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 23 Tiergesundheitsgesetz sowie § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art wird bis auf weiteres untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Das FLI bewertet das Risiko der Einschleppung des Influenza-Virus H5N8 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände als "hoch". In mehreren Bundesländern traten Ausbrüche von Geflügelpest HPAIV H5N8 in Nutzgeflügelbeständen sowie bei mittlerweile mehr als 500 tot aufgefundenen Wildvögeln auf. Inzwischen sind Fälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in fast allen Bundesländern (außer Rheinland-Pfalz und Saarland) bestätigt.

Unter Bezugnahme auf nunmehr auch in Thüringen aufgetretene HPAIV H5N8-Fälle bei Wildvögeln, weiterhin zahlreich festgestellte Geflügelpest-Fälle bei Wildvögeln und eine zunehmende Zahl der Geflügelpest-Ausbrüche bei Hausgeflügel in mehreren Bundesländern (20 Fälle) sind die Schutzmaßnahmen in Thüringen weiter zu verschärfen. Aufgrund dessen wurde Ziffer 3 (Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte) des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) vom 11.11.2016 geändert.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) vom 30.3.2010 (GVBl. 2010, 89) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1.12.2014 (GVBl. 2014, 685) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Punkt 1 sind § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 23 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie § 65 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 8.5.2013 (BGBl. I S. 1212), wonach die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen kann. Weiterhin kann die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 6 GeflPestSchV i. V. m. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 3.3.2010 (BGBl. I S. 203) Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Im Rahmen der oben aufgeführten Veranstaltungen kommen Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt. Um zu verhindern, dass über unerkannt infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist aufgrund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf eine Risikominimierung ein Ver-

bot der Veranstaltungen erforderlich. Tauben werden häufig in gemischten Beständen mit anderen Hausgeflügelarten gehalten und können als passive Überträger des Erregers dienen.

Die sich ergebende Gefahr der möglichen Verbreitung einer Tierseuche durch Tier- und Personenkontakte einer Ausstellung kann daher nicht in Kauf genommen werden. Die Anordnung nach Punkt 1 war somit aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme nach Nr. 1 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Kreisveterinärdirektor

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

Öffentliche Stellenausschreibungen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Regional- und Bauleitplanung im Bauaufsichtsamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Regional- und Bauleitplanung

im Bauaufsichtsamt in **Vollbeschäftigung (40/40) unbefristet** zu besetzen.

Die Stelle umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Stellungnahme des Landkreises Eichsfeld zu Bauleitplanungen, städtebaulichen Satzungen, Planungen Dritter als Träger öffentlicher Belange (als Bündelungsbehörde)
- Prüfung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen auf Rechtmäßigkeit
- Stellungnahmen an Fachbehörden, z. B. bei Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wassergesetzen, Naturschutzgesetzen, Gaststättenrecht, Versammlungsstättenrecht etc.
- Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Einzelvorhaben im Rahmen von Bauvoranfragen, Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsfreistellungsverfahren, ordnungsbehördliche Verfahren, Widerspruchs- und Klageverfahren und Petitionen; materielle Rechtmäßigkeit von verfahrensfreien Vorhaben, Erteilung Auskünfte/ Beratung von Bauherren, Planern und Kommunen

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen ein abgeschlossenes Studium im Bauwesen, vorzugsweise der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung/Regionalplanung (Bachelor, Master, Dipl.-Ing. (FH) oder Dipl.-Ing.) besitzen.

Gute EDV-Kenntnisse, die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen, der Besitz der Fahrerlaubnis (Klasse B) sowie die Bereitschaft das Privatfahrzeug auch für dienstliche Zwecke zu nutzen werden vorausgesetzt.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der/des Baugesetzbuches, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Thüringer Bauordnung, Raumordnungsgesetz, -verordnung, Thüringer Landesplanungsgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bundes-Naturschutzgesetz, Thüringer Naturschutzgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Thüringer Wassergesetz, Bundesfernstraßengesetz, Thüringer Straßengesetz, Thüringer Denkmalschutzgesetz, Luftverkehrsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Verwaltungsverfahrensgesetz.

Gesucht werden engagierte, belastbare und flexibel einsetzbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über ein gutes Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, kommunikative und beraterische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick, Verantwortungsbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit sowie gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz verfügen.

Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe E 10 TVöD**.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) schriftlich **bis zum 31.01.2017 (Bewerbungseingang)** an den

**Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Sachgebiet Personal
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt**

oder elektronisch an: bewerbung@kreis-eic.de (max. Größe: 10 MB).

Für eingegangene Bewerbungen wird keine Eingangsbestätigung verschickt, der Eingang kann aber unter den Telefonnummern 03606 650-1253 (Frau Hennecke) oder 03606 650-1259 (Frau Leschinski-Fiedler) bestätigt werden.

Die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beigelegt wurde oder diese persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.12.2016

Der Landrat

Zahnärztin/Zahnarzt im Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst im Gesundheitsamt

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt **mit der Genehmigung des Haushaltsplanes 2017** die Stelle einer/eines

Zahnärztin/Zahnarzte im Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst

in **Teilzeitbeschäftigung (10/40)** im **Gesundheitsamt** zu besetzen.

Die Stelle umfasst folgende Aufgaben:

- Jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen in Kitas und Schulen des LK mit altersadäquater, fachgerechter Aufklärung von Kindern und Jugendlichen bzgl. Verhinderung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen, Angstabbau, Motivation zur zahnärztlichen Prophylaxe, Erstellung fachbezogener Einzelstatistiken
- Begutachtung und Erstellung von zahnärztlichen Gutachten/ gutachterlichen Stellungnahmen zur zahnärztlichen Versorgung im Rahmen der Amtshilfe (Sozialamt, Beihilfestellen); Koordinierung gutachterlicher Maßnahmen mit den Trägern der Sozialhilfe/Beihilfestellen
- Maßnahmen im Rahmen der Gruppenprophylaxe (z. B. Fluoridierung, Aufklärung Erziehungsberechtigter) sowie Organisation und Koordination der flächendeckenden zahnmedizinischen präventiven Maßnahmen innerhalb des regionalen Arbeitskreises für Jugendzahnpflege; Durchführung von Multiplikatorenschulungen (Erzieherinnen, Tagesmütter, Hebammen); Durchführung von Projekten im Bereich Zahn- und Mundgesundheitsförderung

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über ein Hochschulstudium mit Staatsexamen sowie die Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt und sehr gute Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen. Erfahrungen im Bereich der Kinderzahnheilkunde und zahnärztlicher Begutachtung wären wünschenswert.

Eine abgeschlossene Fachzahnarztausbildung für den Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst wäre von Vorteil.

Der Besitz des Führerscheins Klasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW im dienstlichen Interesse werden vorausgesetzt. PC-Kenntnisse im Umgang mit Standardsoftware sind erforderlich.

Gesucht werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einem hohen Maß an Belastbarkeit, Engagement, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreude sowie Flexibilität, Konfliktfähigkeit, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen sowie mit der Fähigkeit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistungsorientiert zu führen.

Die Eingruppierung erfolgt in die **Entgeltgruppe 14 TVöD**.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) **schriftlich bis zum 31.01.2017** an den

**Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Sachgebiet Personal
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt**

oder **elektronisch an: bewerbung@kreis-eic.de** (max. Größe 10 MB).

Für eingegangene Bewerbungen wird keine Eingangsbestätigung verschickt, der Eingang kann aber unter den Telefonnummern 03606 650-1253 (Frau Hennecke) oder 03606 650-1259 (Frau Leschinski-Fiedler) bestätigt werden.

Die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beigelegt wurde oder diese persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.12.2016

Der Landrat

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Kfz-Zulassung

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Krankheitsvertretung die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Kfz-Zulassung

in **Vollzeitbeschäftigung (40/40) befristet** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Schwerpunkte:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen, sowie Verfahren zur Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung
- Bearbeitung von Verfahren zur Umschreibung von Fahrzeugen innerhalb des Zulassungsbezirkes und Fahrzeugen aus anderen Zulassungsbezirken
- Bearbeitung von Verfahren zur Änderung der Erfassungsunterlagen, z. B. Halterdaten, Versicherungsdaten, technische Änderungen am Fahrzeug
- Bearbeitung von Verfahren zur Erteilungen von Betriebserlaubnissen nach der FZV und Erteilung von Einzelgenehmigungen nach EG-FGV
- Bearbeitung von Verfahren zur Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen
- Zuteilung von Sonderkennzeichen
- Bearbeitung und Verfahren zur Aufbietung der Zulassungsbescheinigung Teil II, Ausstellung von Ersatzdokumenten
- Bearbeitung von Versicherungsanzeigen, Steueranzeigen, Mängelanzeigen, Anzeigen wegen Überschreitung der HU
- Erteilung von Auskünften und Beratung in Zulassungsfragen; Ausgabe, Annahme und Prüfung auf Vollständigkeit

Anforderungen an die Bewerberinnen/Bewerber:

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über die Ausbildung im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. über die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten verfügen. Berufliche Kenntnisse im Bereich der Kfz-Zulassung sowie sehr gute Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (StVZO, FEV, StVG, FZV) sind wünschenswert. Weiterhin werden gute EDV-Kenntnisse in den aktuellen Office-Programmen vorausgesetzt.

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz und Kooperationsfähigkeit verfügen.

Die Eingruppierung erfolgt **mit Wirkung der neuen Entgeltordnung (01.01.2017)** in die **Entgeltgruppe E 6 TVöD**.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) **schriftlich bis zum 12.01.2017 (Bewerbungseingang)** an den

Landkreis Eichsfeld, Hauptamt, Sachgebiet Personal, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt

oder elektronisch an: bewerbung@kreis-eic.de (max. Größe 10 MB).

Für eingegangene Bewerbungen wird keine Eingangsbestätigung verschickt, der Eingang kann aber unter den Telefonnummern 03606 650-1253 (Frau Hennecke) oder 03606 650-1259 (Frau Leschinski-Fiedler) bestätigt werden.

Die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beigefügt wurde oder diese persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.12.2016

Der Landrat